

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen,
die Abschlussprüfungen finden in diesem Jahr wie folgt statt:
Stand: 27.03.20, auf der Grundlage Erlass des Nds.MK vom 25.03.2020

Hannover, 29.03.20

Schriftliche Prüfungen	Mündliche Prüfungen
Deutsch – Montag, 20.05.20 (Nachschreibtermin: Montag, 08.06.20)	Englisch: Montag, 11. bis Mittwoch, 13.05.20 (Ausweichtermin: 15.-17.06.20)
Englisch – Dienstag, 26.05.20 (Nachschreibtermin: Mittwoch, 10.06.20)	Nebenfächer/zusätzliche Hauptfächer: Montag, 22. bis Freitag, 26.06.20
Mathematik – Donnerstag, 28.05.20 (Nachschreibtermin: Freitag, 12.06.20)	

Die schriftliche Prüfungszeit setzt sich aus der Bearbeitungszeit (Deutsch – 180 min, Englisch – 120 min, Mathematik – 150 min) zzgl. der Auswahlzeit (15 min) für die Wahlaufgaben zusammen.

Zusätzlich sind eine mündliche Pflichtprüfung in Englisch und eine mündliche Wahlprüfung abzulegen.

Zugelassene Fächer für die mündliche Wahlprüfung sind die zweite Fremdsprache, ein naturwissenschaftliches Fach, ein Fach des Fachbereichs geschichtlich-soziale Weltkunde, ein Fach des Fachbereichs Arbeit/Wirtschaft-Technik, ein Fach des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung, Religion, Werte und Normen. Fächer, die planmäßig nur im 1. Halbjahr unterrichtet wurden und Profulfächer, sind selbstverständlich auch zugelassen. Nicht zugelassen sind die Fächer Sport und WPK Sport. Der **Wahlzettel** für die mdl. Prüfung (NF) ist **bis zum 10.06.20** beim Klassenlehrer abzugeben.

Bitte beachten: In den Fächern der Abschlussprüfung (DE, MA, EN und der mündlichen Wahlprüfung) darf die Jahresnote "ausreichend" nur in einem Fach unterschritten werden (§ 1 Abs. 3 AVO-Sek I), sonst erhalten diese SuS keinen Abschluss. Daher sollte sich der Prüfling eingehend von den Fachlehrern der Nebenfächer vor seiner Wahl beraten lassen.

Die individuelle mündliche Prüfungszeit wird durch Aushang am Vertretungsplan ab 19.06.20 und per E-Mail bekannt gegeben. Von sonstigen Unterrichtsverpflichtungen sind die Prüflinge an allen Prüfungstagen freigestellt (nähere Informationen durch die Klassenleitung).

Der Prüfling entscheidet, ob an Stelle der mündlichen Prüfung eine besondere Prüfungsleistung treten soll. Diese ist schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren und zu erörtern. Je Prüfling umfasst eine schriftliche Arbeit acht Inhaltsseiten bzw. die Dokumentation einer fachpraktischen Arbeit vier Inhaltsseiten. Hierbei beraten die Klassenleitungen und Fachlehrkräfte. Die besondere Prüfungsleistung muss bis 10.06.20 bei der Schulleitung abgegeben werden!

Die **Bekanntgabe der Vornoten** erfolgt für alle Fächer, für die **keine Abschlussarbeit** geschrieben wird, am **Freitag, den 05.06.2020**, auf der Grundlage der bis dahin erbrachten mündlichen, schriftlichen und fachspezifischen Leistungen.

Die **Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen in Deutsch, Mathematik und Englisch** erfolgt **bis zum 15.06.20**. (Sollten die mündlichen Pflicht-Prüfungen in Englisch zum Ausweichtermin (15.-17.06.20) durchgeführt werden, erfolgt die **Bekanntgabe der Prüfungsleistungen für das Fach Englisch** spätestens **bis zum 19.06.2020**.)

Die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfungsleistung in einem Fach der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung ansetzen. Der Bescheid ist gegen Empfangsbekanntnis wird den SuS ebenfalls bis zum 15.06.20 ausgehändigt.

Der Prüfling kann ebenfalls in einem Fach der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung beantragen:

→ schriftliche Antragstellung mit Formblatt:

vom 17.06.20 bis zum spätestens 22.06.20, 8.00 Uhr; Abgabe im Sekretariat

Die Prüfungszeit der zusätzlichen mündlichen Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird durch Aushang am Vertretungsplan ab 24.06.20 und per E-Mail bekannt gegeben.

Die mündliche Prüfung wird von einem Fachprüfungsausschuss (unterrichtende Lehrkraft und eine weitere Lehrkraft) durchgeführt und beurteilt. In Zweifelsfällen wird die Prüfungskommission hinzugezogen. Die Vorbereitungszeit für die mündliche Wahlprüfung, während der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen macht, beträgt 20 Minuten. Das gilt auch für die zusätzliche mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung. Für die mündliche Pflichtprüfung gibt es keine Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit und die Zeit für das Kolloquium (Einzelprüfung) betragen ebenfalls 20 Minuten. Die Zeit für das Kolloquium als Gruppenprüfung (bis zu 3 Schülerinnen und Schüler) beträgt 30 Minuten.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der obersten Schulbehörde landesweit einheitlich gestellt. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung und für die besondere Prüfungsleistung werden von der prüfenden Lehrkraft gestellt (siehe Themenübersicht). Die Aufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen sich auf die Sachgebiete des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet.

Das Prüfungsergebnis bestimmt die Jahresnote für das Prüfungsfach zu einem Drittel.

In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung gehen die Ergebnisse der beiden Teile in die Bewertung der Prüfungsleistung im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel ein. Der Fachprüfungsausschuss setzt die Prüfungsnote in dem Prüfungsfach fest.

Bei einer mündlichen Prüfung und dem Kolloquium der besonderen Prüfungsleistung dürfen zuhören:

1. ein Mitglied des Schulleiternrats,
2. ein Mitglied des Schülerrats,
3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrgangs und
4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

Auf Verlangen des Prüflings dürfen Personen nach den Nrn.1 bis 3 nicht zuhören. Die Personen nach den Nrn.1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. Die Prüfungskommission oder das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung oder des Kolloquiums erforderlich ist.

Die Ablehnung von Zuhörerinnen und Zuhörern erfolgt auf dem Wahlzettel der Schülerinnen und Schüler zu der mündlichen Prüfung bzw. der besonderen Prüfungsleistung.

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird am Ende der Prüfung sofort mitgeteilt.

Ein Prüfling, der infolge von Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretenden Umständen an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Schülerinnen und Schüler, die am Prüfungstag verspätet erscheinen, melden sich zunächst bei der Schulleitung im Sekretariat.

Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission entscheidet dann darüber, ob die Nichtteilnahme gerechtfertigt ist. Ist sie nicht gerechtfertigt, so gilt der versäumte Prüfungsteil als mit "ungenügend" bewertet. Ist die Nichtteilnahme gerechtfertigt, so regelt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

Kann ein Prüfling an einer Abschlussprüfung bis zum Ablauf des Schuljahres aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage des Leistungsstandes, ob der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung erhält.

Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder stört er die Prüfung nachhaltig, so bestimmt die Prüfungskommission, dass der Prüfungsteil als mit "ungenügend" bewertet gilt.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern viel Erfolg!
Mit freundlichem Gruß

(Bormann)
Schulleiter

Anlagen: Wahlzettel, AVO-S I, § 27